

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

A) Problem

1. Die Versorgungsausgaben des Freistaates Bayern werden aufgrund der zunehmenden Empfängerzahlen und der demographischen Entwicklung weiterhin kräftig ansteigen. Das zum 1. Januar 1999 eingerichtete Sondervermögen Versorgungsrücklage reicht zur dauerhaften Begrenzung der künftigen Haushaltsbelastung nicht aus.
2. Im gegenwärtigen System der Umlagefinanzierung werden die zukünftigen Versorgungsausgaben nicht ausgewiesen und nicht verursachungsgerecht verteilt. Dies widerspricht den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit.

B) Lösung

Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Freistaates Bayern wird zum 1. Januar 2008 neben dem Sondervermögen Versorgungsrücklage ein Sondervermögen Versorgungsfonds errichtet. Zuführungen werden mit einem monatlichen Pauschalbetrag von anfänglich jeweils 500 € geleistet, bemessen nach den nach dem 31. Dezember 2007 neu eingestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern sowie Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Auch die Mitglieder der Staatsregierung werden einbezogen. Daneben werden in den Jahren 2008 bis 2016 Sonderzuführungen geleistet. Das Sondervermögen Versorgungsfonds wird unbefristet eingerichtet und dient der dauerhaften, ergänzenden Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Freistaates Bayern. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Entnahmen sind frühestens ab dem 1. Januar 2023 möglich. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf des Staatshaushalts einerseits und dem Ziel einer Verstetigung der Haushaltsbelastung andererseits.

Eine spätere Ausweitung des Finanzierungsziels bis hin zu einer Volldeckung der künftigen Versorgungsaufwendungen bleibt möglich.

C) Alternativen

Verzicht auf die Errichtung eines Versorgungsfonds

Die Zahl der Versorgungsempfänger wird stetig ansteigen. Unter Berücksichtigung aktueller Sterbetafeln und Ruhestandseintrittsverhalten wird ihr Höchststand erst im Jahr 2035 erreicht. Die Zahl der Versorgungsempfänger von derzeit rd. 100.000 wird bis dahin um rd. 69 v. H. zunehmen. Der Versorgungsfonds soll als Finanzierungsgrundlage für die kräftig ansteigenden Versorgungsausgaben dienen. Bei Verzicht auf seine Errichtung wäre in Zukunft der laufende Haushalt mit hohen Zahlungsverpflichtungen belastet, die den Handlungsspielraum des Freistaates Bayern erheblich einschränken würden.

D) Kosten

1. Haushaltskosten des Staates ohne Vollzugaufwand

Für die ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Mitglieder der Staatsregierung und Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, wird dem Sondervermögen Versorgungsfonds monatlich ein Pauschalbetrag von anfänglich 500 € zugeführt. Diese Zahlungen werden in den jeweiligen Einzelplänen ausgewiesen. Eine Finanzierung durch Neuverschuldung ist ausgeschlossen. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt im jeweiligen Haushaltsverfahren. Aufgrund gesetzlich festgelegter Mindestzuführungen ergeben sich in den Jahren 2008 bis 2016 jeweils folgende Belastungen:

2008	35 Mio. €
2009	70 Mio. €
2010	105 Mio. €
2011	140 Mio. €
2012	175 Mio. €
2013	210 Mio. €
2014	245 Mio. €
2015	280 Mio. €
2016	315 Mio. €

2. Vollzugaufwand des Staates

Im Rahmen der Abwicklung der Zahlungen, der Anlage des Fondsvermögens und saisonal anfallender Aufgaben (insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung des Entnahmeplans, des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts sowie der Überprüfung der Zuführungen) fällt zusätzlicher Vollzugaufwand an, der nach den Erfahrungen aus der Verwaltung der Versorgungsrücklage ohne zusätzliches Personal bewältigt werden kann. Die Vollzugaufgaben werden – entsprechend der Versorgungsrücklage – vom Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann auf Stellen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen werden. Aussagen über die aus der Vergabe des Auftrags zur Verwaltung der Mittel resultierenden Kosten können erst nach einer abschließenden Vergabeentscheidung getroffen werden.

3. Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung

Keine.

4. Wirtschaft und Bürger

Keine.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

§ 1

Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Abschnitt I
Allgemeines“

Art. 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Abschnitt II
Versorgungsrücklagen

Art. 2 Errichtung von Sondervermögen

Art. 3 Zweckbindung

Art. 4 Rechtsform der Versorgungsrücklagen

Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

Art. 6 Zuführung der Mittel

Art. 7 Verwendung der Versorgungsrücklagen

Art. 8 Vermögenstrennung

Art. 9 Wirtschaftsplan

Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht

Art. 11 Beirat

Art. 12 Auflösung

Abschnitt III
Versorgungsfonds des Freistaates Bayern

Art. 13 Errichtung von Sondervermögen

Art. 14 Zweckbindung

Art. 15 Anzuwendende Vorschriften

Art. 16 Zuführung der Mittel

Art. 17 Verwendung der Mittel, Entnahmeplan des Freistaates Bayern

Art. 18 Versorgungslastenverteilung

Art. 19 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

Art. 20 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“

2. Dem Art. 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt I
Allgemeines“

3. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1
Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Vorschriften des Abschnitts II regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsrechtliche Hinterbliebene. ²Die Vorschriften des Abschnitts II regeln ferner die Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für deren Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie dienstordnungsmäßig Angestellte und Versorgungsberechtigte (Art. 19 des Bayerischen Besoldungsgesetzes). ³Die Vorschriften des Abschnitts II gelten nicht

1. für Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind;
2. für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts III regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Versorgungsfonds des Freistaates Bayern für seine Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, die Mitglieder der Staatsregierung sowie die Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird.

(3) Für die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds des Freistaates Bayern wird ein gemeinsamer Beirat nach den Vorschriften des Art. 11 gebildet.

(4) ¹Versorgungsaufwendungen im Sinn dieses Gesetzes sind Zahlungen für Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Versorgungsleistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung. ²Als Versorgungsaufwendungen gelten auch Zahlungen im Rahmen einer Nachversicherung und Zahlungen an andere Dienstherren im Rahmen einer Versorgungslastenverteilung, soweit sie in Form einer Einmalzahlung erfolgen.“

4. Nach Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II
Versorgungsrücklagen“

5. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es kann die Verwaltung der Mittel auf Körperschaften, Anstalten oder andere Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.“

6. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hinsichtlich der Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ gelten Art. 17 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 und Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Entnahmeplan erstmals im Rahmen des Doppelhaushalts 2017/2018 zu erstellen ist.“

7. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei den Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ wird ein gemeinsamer Beirat gebildet.“

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Er ist ferner zum Entnahmeplan des Freistaates Bayern zu hören und hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gemeinsam mit dem Entnahmeplan vorzulegen ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „ein vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgeschlagener Vertreter der Sozialversicherungsträger“ durch die Worte „zwei vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmende Sachverständige aus Wirtschaft oder Wissenschaft“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das Staatsministerium der Finanzen kann zusätzlich eine sachverständige Persönlichkeit aus Wirtschaft oder Wissenschaft als nicht stimmberechtigtes Mitglied bestimmen.“

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

ee) In Satz 7 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigte“ eingefügt.

ff) In Satz 8 wird vor dem Wort „Beiratsmitglied“ das Wort „stimmberechtigtes“ eingefügt.

8. Nach Art. 12 wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III
Versorgungsfonds des Freistaates Bayern

Art. 13

Errichtung von Sondervermögen

¹Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen des Freistaates Bayern für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen wird unbefristet ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ errichtet. ²Das Sondervermögen wird aus den Zuführungen nach Art. 16 und Art. 18 Abs. 1 sowie den daraus erzielten Erträgen gebildet. ³Es ist vom Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ zu trennen.

Art. 14

Zweckbindung

¹Das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ darf nur nach Maßgabe der Art. 17, 18 Abs. 2 und Art. 19 zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen verwendet werden. ²Eine Verwendung für andere Zwecke ist ausgeschlossen. ³Ansprüche gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

Art. 15

Anzuwendende Vorschriften

Für die Rechtsform, die Verwaltung, die Anlage der Mittel, die Vermögenstrennung, den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ gelten Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 8, Art. 9 Satz 1 und Art. 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Art. 16

Zuführung der Mittel

(1) ¹Für die Dauer jedes Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einer in Art. 1 Abs. 2 genannten Person zum Freistaat Bayern, das erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet worden ist, werden dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ monatlich pauschal 500 € aus dem Staatshaushalt zugeführt. ²Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich entsprechend den linearen Anpassungen der Besoldung.

(2) ¹Zuführungen nach Abs. 1 sind auch während der Beurlaubung zu leisten, wenn die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist. ²Versorgungszuschläge, die dem Freistaat Bayern bezahlt werden, sind dem Sondervermögen anstelle der Zuführungen nach Abs. 1 zuzuführen.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der pauschale Zuführungsbetrag nach Abs. 1 Satz 1 auf 250 €, wenn die Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermäßigt wird; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen prüft zu Beginn einer jeden Legislaturperiode, ob der pauschale Zuführungsbetrag zur Erreichung der Verwendungszwecke nach Art. 17, 18 Abs. 2 und Art. 19 erhöht werden muss. ²Eine vorübergehende Minderung oder Aussetzung der Zuführungen ist nur durch Gesetz zulässig, soweit dies erforderlich ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinn des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Rechnung zu tragen, oder bei Vorliegen eines vergleichbar schwerwiegenden Grundes im Sinn des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 BayHO.

(5) ¹In den Jahren 2008 bis 2016 betragen die Zuführungen jährlich insgesamt mindestens:

im Jahr 2008:	35 Mio. €
im Jahr 2009:	70 Mio. €
im Jahr 2010:	105 Mio. €
im Jahr 2011:	140 Mio. €
im Jahr 2012:	175 Mio. €
im Jahr 2013:	210 Mio. €
im Jahr 2014:	245 Mio. €
im Jahr 2015:	280 Mio. €
im Jahr 2016:	315 Mio. €

²Soweit diese Beträge nicht durch Zuführungen nach Abs. 1 bis 4 und Art. 18 Abs. 1 erreicht werden, sind jährlich entsprechende Sonderzuführungen aus dem Staatshaushalt vorzunehmen. ³Weitere Sonderzuführungen sind zulässig.

(6) ¹Die Zuführungen werden als Ausgaben im Haushaltsplan einzelplanweise veranschlagt; die Zahlungen sind aus diesen Ansätzen zu leisten. ²Korrespondierend sind die Zuführungen in gleicher Höhe als Einnahmen zentral zu veranschlagen. ³Zuführungen gemäß Abs. 2 Satz 2 und Art. 18 Abs. 1 können veranschlagt werden. ⁴Das Nähere wird durch die Haushaltsgesetze geregelt.

Art. 17

Verwendung der Mittel, Entnahmeplan des Freistaates Bayern

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ sind ab dem 1. Januar 2023 zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen für die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen zulässig.

(2) ¹Die Staatsregierung erstellt auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen alle zwei Jahre, erstmals für den Doppelhaushalt 2023/2024, einen Entnahmeplan, der bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen ist. ²Darin sind insbesondere der Bestand des Sondervermögens sowie die prognostizierte Entwicklung der Zuführungen, der Versorgungsaufwendungen und der Entnahmen in den jeweils nächsten zehn Jahren darzustellen. ³Ist absehbar, dass das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ das Ziel der langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungs-

aufwendungen verfehlen wird, sind im Entnahmeplan ferner geeignete Gegenmaßnahmen aufzuzeigen, um das Sondervermögen als Grundlage für die Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen dauerhaft zu erhalten. ⁴Maßnahmen nach Satz 3 sind insbesondere die Erhöhung der Zuführungen und die Verringerung der Entnahmen. ⁵Der Entnahmeplan ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags vorzulegen.

(3) ¹Die Entnahmen haben sich an den Zielen einer langfristigen Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen und einer Verstetigung der Haushaltsbelastung zu orientieren. ²Die Maßstäbe für die Entnahmeplanung sind im Jahr 2017 durch Gesetz zu regeln. ³Die Staatsregierung hat hierfür auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen zum Ende des Jahres 2016 dem Bayerischen Landtag einen Bericht über die vergangene sowie die in den nächsten zehn Jahren prognostizierte Entwicklung der Versorgungsaufwendungen unter Berücksichtigung der Haushaltslage, des Bestands der Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ und der Zuführungen vorzulegen.

(4) ¹Die Entnahmen sind in den jeweiligen Einzelplänen auszuweisen. ²Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch die Haushaltsgesetze geregelt.

Art. 18

Versorgungslastenverteilung

(1) Wechselt Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter oder Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde, von einem anderen Dienstherrn zum Freistaat Bayern und beteiligt sich der andere Dienstherr an den späteren Versorgungsaufwendungen in Form einer Einmalzahlung an den Freistaat Bayern, wird diese dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zugeführt.

(2) ¹Wechselt eine in Art. 1 Abs. 2 genannte Person, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde, zu einem anderen Dienstherrn und leistet der Freistaat Bayern zur Abgeltung der bis dahin erworbenen Versorgungsanwartschaften eine Einmalzahlung an den anderen Dienstherrn, können die für diese Person geleisteten Zuführungen bereits vor dem in Art. 17 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zur Finanzierung der Einmalzahlung entnommen werden. ²Art. 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 19

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

¹Scheiden Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die bei der Bemessung der Zuführungen nach Art. 16 berücksichtigt wurden, aus dem

Beamtenverhältnis aus und hat der Freistaat Bayern Kosten einer Nachversicherung für diese Zeit zu tragen, können die für diese Person geleisteten Zuführungen bereits vor dem in Art. 17 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zur Finanzierung der Nachversicherungskosten entnommen werden.² Art. 17 Abs. 4 gilt entsprechend.“

9. Nach Art. 19 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt IV
Schlussvorschriften“

10. Der bisherige Art. 13 wird Art. 20 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“

b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ nach Art. 15 in Verbindung mit Art. 9 Satz 1 ist erstmalig ab 1. Januar 2008 aufzustellen.

(3) Art. 11 Abs. 2 in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung ist bis 31. Juli 2009 weiter anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Versorgungsausgaben werden gegenwärtig aus dem laufenden Haushalt finanziert (Umlageverfahren). Dieses System stößt angesichts künftig stark steigender Versorgungsausgaben an seine Grenzen. Die Zahl der Versorgungsempfänger wird sich in den kommenden Jahren überproportional erhöhen. Ausschlaggebend sind insbesondere die starken Stellenmehrungen in den 60er bis 80er Jahren als Folge der Ausweitung der öffentlichen Aufgaben insbesondere im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Bildung. Hinzu kommen die steigende Lebenserwartung als Teil der allgemeinen demographischen Entwicklung und damit verbunden eine Verlängerung der Ruhestandszeiten. Die Versorgungsausgaben in Bayern, die derzeit jährlich ca. 3,1 Mrd. € betragen, werden bis zum Jahr 2050 nach einer Hochrechnung eine Höhe von über 8 Mrd. € erreichen. Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Gesamtausgaben des Freistaates Bayern würde von derzeit rd. 8,8 v. H. bis zum Jahr 2034 auf über 13 v. H. steigen. Der Freistaat Bayern steuert auf einen Berg an Versorgungsausgaben zu, der seinen Handlungsspielraum ohne geeignete Gegenmaßnahmen erheblich einschränken wird.

Das gegenwärtige System der Finanzierung von Versorgungsausgaben ist nur bedingt verursachungs- und generationengerecht. Die Kosten der Versorgung, für die in der Gegenwart die Ursache

gesetzt wird, werden in die Zukunft verlagert. Personalwirtschaftliche Entscheidungen werden folglich zulasten nachfolgender Generationen getroffen.

Seit 1999 wird mit dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ ein Kapitalstock zur Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen aufgebaut. Hierdurch sollen die Haushalte ab 2018 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren entlastet werden. Die Zuführungen werden durch verminderte Bezügeanpassungen sowie durch die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus von den Beamten und Versorgungsempfängern finanziert.

Die Versorgungsrücklage reicht jedoch nicht aus, die Haushaltsbelastung infolge der Versorgungsaufwendungen einzudämmen. Im nächsten, entscheidenden Schritt zu einer grundlegenden Reform der Finanzierung der Altersversorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird als langfristiges, nachhaltiges und generationengerechtes Finanzierungsinstrument das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ errichtet. Die bisherige Umlagefinanzierung wird in wesentlichen Teilen durch ein System der Kapitaldeckung ersetzt.

Auf Grundlage der Zahl der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die nach dem 31. Dezember 2007 eingestellt werden, wird während des aktiven Berufslebens ein monatlicher Pauschalbetrag von anfänglich 500 € zugeführt. Hinzu kommen Beschäftigte, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, sowie Mitglieder der Staatsregierung. Der Versorgungsfonds wird damit sukzessive aufgebaut. Eine Berücksichtigung von Personen, deren Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse zum Einführungszeitpunkt des Versorgungsfonds bereits begründet waren, ist aus Haushaltsgründen nicht möglich.

In den Jahren 2008 bis 2016 werden Mindestzuführungsbeträge festgeschrieben. Soweit diese Beträge nicht durch die regelmäßigen Zuführungen erreicht werden, sind jährliche Sonderzuführungen vorzunehmen.

Die Zuführungen zum Versorgungsfonds werden aus dem Haushalt finanziert. Um das Ziel einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzierung der Versorgungsaufwendungen zu erreichen, dürfen hierzu keine neuen Schulden aufgenommen werden. Die Zuführungen sind in den Einzelplänen auszuweisen. Auf diese Weise werden die mit der Neueinstellung verbundenen Kosten der Altersversorgung verursachungsgerecht dokumentiert. Das Nähere wird durch die Haushaltsgesetze geregelt.

Der Versorgungsfonds dient ausschließlich der dauerhaften, ergänzenden Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen. Die Entnahmen sind nicht an den Personenkreis gekoppelt, der bei den Zuführungen berücksichtigt wurde. Diese Flexibilität dient nicht zuletzt der Gerechtigkeit gegenüber denjenigen Generationen, die durch den Aufbau des Versorgungsfonds und die gleichzeitige volle Finanzierung der laufenden Versorgungsausgaben doppelt belastet sind.

Die Zeit bis zum 1. Januar 2023 dient als Ansparphase zur Bildung eines tragfähigen Kapitalstocks. Vorherige Entnahmen sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig.

Die Verwaltung der Mittel kann auf Stellen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen werden. Die Anlagerichtlinien werden entsprechend den Grundsätzen zur Versorgungsrücklage vom Staatsministerium der Finanzen festgelegt.

Es werden keine Ansprüche gegenüber dem Versorgungsfonds begründet. Besoldung und Versorgung bleiben unberührt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Das Gesetz wird in vier Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt (Art. 1) regelt als allgemeine Vorschrift den Geltungsbereich der Abschnitte II und III und enthält eine Begriffsbestimmung der Versorgungsaufwendungen. Der zweite Abschnitt (Art. 2 bis 12) befasst sich mit den bereits bestehenden Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern. Der dritte Abschnitt (Art. 13 bis 19) enthält die Vorschriften zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“. Abschnitt IV (Art. 20) enthält die frühere Bestimmung zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen.

Zu Nummer 2 (Überschrift)

Die Überschrift macht die neue Gesetzssystematik kenntlich.

Zu Nummer 3 (Art. 1)

Die Vorschrift wird neu gefasst.

Zu Absatz 1

Abs. 1 fasst die bisherigen Abs. 1 bis 4 ohne inhaltliche Änderung redaktionell zusammen und regelt damit den Anwendungsbereich der Vorschriften zu den Versorgungsrücklagen (Abschnitt II).

Zu Absatz 2

Der neue Abs. 2 regelt den Anwendungsbereich der Vorschriften zum Versorgungsfonds des Freistaates Bayern (Abschnitt III). Der Versorgungsfonds ist zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Freistaates Bayern zu bilden. Hierzu gehören auch Beamte auf Widerruf und Beamte auf Zeit, da für diesen Personenkreis Ruhegehalt oder Nachversicherungskosten anfallen können (vgl. Abs. 4). Ferner werden Beschäftigte erfasst, die in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern stehen und denen einzelvertraglich eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Dieser Personenkreis ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Schließlich werden auch die Mitglieder der Staatsregierung in den Fonds einbezogen.

Der Versorgungsfonds erfasst dagegen nicht Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Freistaat Bayern stehen, auch wenn ihnen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird. Ausgenommen sind daher insbesondere Dienstanfänger (Art. 27 BayBG i. V. m. Ziffer 1.2 der GemBek vom 22. Januar 1992, Az.: 25 – P 2002 – 152/31 – 727 – StAnz. Nr. 5/1992) und Rechtsreferendare (vgl. Art. 1, 4 SiGjurVD).

Zu Absatz 3

Abs. 3 sieht vor, dass für Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Freistaates Bayern ein gemeinsamer Beirat nach der Regelung des Art. 11 zu bilden ist.

Zu Absatz 4

Abs. 4 definiert den Begriff der Versorgungsaufwendungen. Die Definition ist sowohl für die Regelungen zur den Versorgungsrücklagen als auch für die Regelungen zum Versorgungsfonds

maßgeblich. Zu Versorgungsaufwendungen gehören die Zahlungen für Versorgungsbezüge im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes und Versorgungsleistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung. Ferner gehören hierzu Zahlungen an Sozialversicherungsträger und berufsständische Versorgungseinrichtungen im Rahmen einer Nachversicherung sowie Zahlungen an andere Dienstherren im Rahmen einer Versorgungslastenverteilung, die in Form einer Einmalzahlung erfolgen. Dagegen gehören Beihilfe und Zahlungen im Rahmen einer laufenden Versorgungslastenteilung nach den Grundsätzen des § 107 b BeamtVG, des Art. 120 BayBG oder ähnlicher Regelungen nicht zu den Versorgungsaufwendungen.

Zu Nummer 4 (Überschrift)

Die Überschrift macht die neue Gesetzssystematik kenntlich.

Zu Nummer 5 (Art. 5)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Verwaltung der Mittel auch auf Körperschaften, Anstalten oder andere Einrichtungen innerhalb der Staatsverwaltung übertragen werden kann. Hierzu gehört insbesondere die Bayerische Versorgungskammer (Art. 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen). Dies gilt gemäß Art. 15 auch für den Versorgungsfonds.

Zu Nummer 6 (Art. 7)

Durch den neu eingefügten Art. 7 Abs. 2 wird für die Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern auf die für den Versorgungsfonds geltenden Regelungen zum Entnahmeplan und zum Ausweis der Entnahmen verwiesen. Der Entnahmeplan ist erstmals zum Doppelhaushalt 2017/2018 aufzustellen. Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen sind – gemäß der bisherigen Regelung – durch die Haushaltsgesetze zu regeln.

Zu Nummer 7 (Art. 11)

Art. 11 gilt sowohl für die Versorgungsrücklage als auch für den Versorgungsfonds (vgl. Art. 1 Abs. 3). Nach Abs. 1 Satz 1 ist für beide Sondervermögen ein gemeinsamer Beirat zu bilden. Hierdurch wird den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften auch für den Versorgungsfonds ein Beteiligungsrecht eingeräumt, um das öffentliche Vertrauen in die Sicherheit und Beständigkeit des Versorgungsfonds zu stärken. Die Errichtung eines gemeinsamen Beirats für beide Sondervermögen dient der Verfahrensvereinfachung und der Effizienz des Beirats.

Der gemeinsame Beirat hat für beide Sondervermögen die Aufgaben nach Abs. 1 Sätze 2 bis 4. In Abs. 1 Satz 4 wird die Zuständigkeit des Beirats um die Erörterung des nach Art. 17 Abs. 2 aufzustellenden Entnahmeplans des Freistaates Bayern ergänzt. Der Beirat hat zum Entnahmeplan schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gemeinsam mit dem Entnahmeplan vorzulegen.

Die Änderung der Zusammensetzung des Beirats nach Abs. 2 Satz 2 spiegelt die neue Funktion als gemeinsamer Beirat für beide Sondervermögen wider. Da die Sozialversicherungsträger vom Versorgungsfonds nicht betroffen sind, dieser jedoch das Sondervermögen Versorgungsrücklage vom Volumen übersteigen und zeitlich überdauern wird, ist die Entsendung eines vom Staatsmi-

nisterium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vorgeschlagenen Vertreters entbehrlich. Stattdessen sind zwei sachverständige Persönlichkeiten aus Wirtschaft oder Wissenschaft als Beiratsmitglieder zu berufen.

Das Staatsministerium der Finanzen hat nach dem neuen Abs. 2 Satz 3 ferner die Möglichkeit, den Beirat um eine in Wirtschafts- und Anlagefragen sachverständige, neutrale Persönlichkeit zu ergänzen, die nur beratende Funktion hat und nicht stimmberechtigt ist. Ein Stellvertreter ist für dieses Beiratsmitglied nicht zu berufen. Im Falle des Ausscheidens besteht keine Verpflichtung, für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger zu bestimmen.

Zur Übergangsregelung vgl. Art. 20 Abs. 3.

Zu Nummer 8 (Abschnitt III – Art. 13 bis 19)

Abschnitt III regelt die Verhältnisse des Versorgungsfonds des Freistaates Bayern.

Zu Art. 13 (Errichtung von Sondervermögen)

Art. 13 regelt die Errichtung des Versorgungsfonds des Freistaates Bayern. Der Versorgungsfonds besteht selbständig und unabhängig von der Versorgungsrücklage. Zuführungen, Entnahmen und die Vereinnahmung von Erträgen sind für beide Sondervermögen strikt zu trennen. Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds unterscheiden sich in wesentlichen Punkten: Während die Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG aus verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen sowie aus der Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus finanziert wird und über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen ist (Art. 7 Abs. 1), ist der Versorgungsfonds aus dem Haushalt zu finanzieren und ohne zeitliche Befristung angelegt. Der Versorgungsfonds dient somit nicht nur der vorübergehenden, sondern der dauerhaften, ergänzenden Finanzierung von Versorgungsaufwendungen.

Die Personen, deren Versorgungsaufwendungen aus dem Versorgungsfonds finanziert werden können, sind in Art. 1 Abs. 2 abschließend genannt.

Zu Art. 14 (Zweckbindung)

Art. 14 legt den Finanzierungszweck des Versorgungsfonds verbindlich fest. Die Mittel des Versorgungsfonds dürfen ausschließlich zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen für den in Art. 1 Abs. 2 genannten Personenkreis verwendet werden. Es ist nicht zulässig, die Mittel zur Finanzierung anderer Zwecke verwenden. Ausgeschlossen ist auch die Verwendung der Mittel zur Verfolgung wirtschaftspolitischer Ziele.

Der Versorgungsfonds berührt die Rechtsposition der Besoldungs- und Versorgungsempfänger gegenüber dem Freistaat Bayern nicht. Ansprüche gegenüber dem Versorgungsfonds werden nicht begründet.

Zu Art. 15 (Anzuwendende Vorschriften)

Art. 15 regelt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Abschnitts II über die Rechtsform (Art. 4 Abs. 1), die Verwaltung und Anlage der Mittel (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2), die Vermögenstrennung (Art. 8), den Wirtschaftsplan (Art. 9 Satz 1) sowie die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht (Art. 10 Abs. 1 bis 3). Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind für Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds getrennt zu erstellen.

Zu Art. 16 (Zuführung der Mittel)

Zu Absätzen 1 und 2

Monatliche Zuführungen sind für jedes Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der in Art. 1 Abs. 2 genannten Art zum Freistaat Bayern zu leisten, das erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet wird. Diese Zuführungspflicht besteht auch dann, wenn vor dem 1. Januar 2008 ein Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder ein Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern, das keine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet, bestanden hat. Die Zuführungspflicht besteht ferner, wenn vor dem 1. Januar 2008 bereits ein Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der in Art. 1 Abs. 2 genannten Art zum Freistaat Bayern bestanden hat und zwischen der Beendigung dieses früheren und der Begründung des neuen Amts-, Dienst-, oder Beschäftigungsverhältnisses eine Unterbrechung vorlag, die zu einer Nachversicherung geführt hat (Statuswechsel mit Nachversicherung). Dies wird durch das Wort „erstmals“ deutlich gemacht.

Amts-, Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse zum Freistaat Bayern, die vor dem 1. Januar 2008 begründet wurden, bleiben für die Zuführungspflicht unberücksichtigt. Eine Zuführungspflicht besteht auch nicht bei einem nach dem 31. Dezember 2007 erfolgten Statuswechsel innerhalb des Freistaates Bayern, wenn zuvor ein Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis der in Art. 1 Abs. 2 genannten Art zum Freistaat Bayern bestanden hat, das noch zu keiner Nachversicherung geführt hat.

Da die Mittel des Versorgungsfonds unter den Voraussetzungen des Art. 17 ohne Bindung an die Personen, auf deren Grundlage die Zuführungen bemessen wurden, entnommen werden (offenes Teildeckungsmodell), ist der Zuführungsbetrag nicht versicherungsmathematisch berechnet. Vielmehr beträgt die Zuführung für jedes nach Abs. 1 erfasste Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis monatlich pauschal zunächst 500 €. Eine Differenzierung nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen oder Laufbahnen findet nicht statt. Der Pauschalbetrag erhöht sich automatisch gemäß den jeweiligen linearen Anpassungen der Besoldung im Rahmen des § 14 BBesG und wird entsprechend fortgeschrieben. Maßgebend ist das Gesamtvolumen der Erhöhung. Die Erhöhung des Zuführungsbetrags erfolgt mit Wirksamkeit der linearen Besoldungsanpassung für den jeweils betroffenen Personenkreis. Bei unterschiedlichen Wirksamkeitszeitpunkten für einzelne Besoldungskomponenten ist auch der Zuführungsbetrag anteilig zu erhöhen. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Die Zuführungspflicht endet mit Eintritt in den Ruhestand oder bei sonstiger Beendigung des Amts-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses. Gemäß Abs. 2 sind Zuführungen auch während der Beurlaubung zu leisten, wenn die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist. Werden während der Dauer der Beurlaubung Versorgungszuschläge von Seiten eines Dritten an den Freistaat Bayern bezahlt, sind diese Zuschläge dem Versorgungsfonds zuzuführen. Die Zuführung des Pauschalbetrags nach Abs. 1 entfällt in dieser Zeit.

Zahlungen an den Freistaat Bayern im Rahmen einer laufenden Versorgungslastenteilung sind dem Versorgungsfonds nicht zuzuführen. Dies korrespondiert mit der Regelung, dass entsprechende Zahlungen des Freistaates Bayern an andere Dienstherrn nicht aus dem Versorgungsfonds zu finanzieren sind (vgl. Art. 1 Abs. 4). Etwas anderes gilt für Fälle einer Versorgungslastenteilung durch Kapitalabfindung nach Art. 18.

Zu Absatz 3

Bei unterhältigen Teilzeitbeschäftigten findet eine pauschale Kürzung des Zuführungsbetrags auf anfänglich € 250 statt. Für Teilzeitbeschäftigte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Hälfte oder einen höheren Anteil ermäßigt wurde, ist weiterhin der volle Betrag zuzuführen. Hierdurch werden pauschal die verhältnismäßig höheren Versorgungsbelastungen bei Teilzeitbeschäftigten berücksichtigt. Für lineare Anpassungen gilt Abs. 1 Satz 2 und für Beurlaubungen gilt Abs. 2 entsprechend.

Zu Absatz 4

Das Staatsministerium der Finanzen hat nach Abs. 4 zu Beginn jeder Legislaturperiode zu prüfen, ob eine Erhöhung des jeweiligen Zuführungsbetrags erforderlich ist, um die Verwendungszwecke der Art. 17, 18 Abs. 2 und Art. 19 zu erreichen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Entwicklung des Versorgungsfonds, der Versorgungsausgaben, der Einstellungen und der geplanten Entnahmen. Durch die regelmäßige Überprüfung wird eine flexible und zeitnahe Reaktion auf veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen ermöglicht. Eine Erhöhung der Zuführungen bedeutet nicht, dass sich das Recht zur Entnahme entsprechend erhöht; es bleibt bei den allgemeinen Grenzen.

Die Zuführungen sind ohne zusätzliche Verschuldung zu finanzieren. Das Gebot des Art. 18 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung bleibt unberührt.

Nur unter den Voraussetzungen und im Rahmen des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung ist es durch Gesetz möglich, die Zuführungen anstelle einer Kreditfinanzierung vorübergehend zu mindern oder auszusetzen. Ob und inwieweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist im Lichte des Ziels des Versorgungsfonds, einen zweckgebundenen Kapitalstock zur nachhaltigen Finanzierung der Versorgungsaufwendungen zu bilden, im Einzelfall zu beurteilen.

Änderungen des Betrags der Zuführungen können in jedem Fall nur durch Gesetz erfolgen.

Zu Absatz 5

In den Jahren 2008 bis 2016 werden bestimmte Beträge als jährliche Mindestzuführungen festgelegt. Dies dient der Anschubfinanzierung des Fonds. Soweit hierfür die Zuführungen nach Abs. 1 bis 4 und Art. 18 Abs. 1 nicht ausreichen, sind am Jahresende Sonderzuführungen vorzunehmen.

Weitere Sonderzuführungen sind zulässig. Dies kommt insbesondere zur Berücksichtigung versorgungsrelevanter Sachverhalte, wie beispielsweise Stellenhebungskonzepten, in Betracht.

Zu Absatz 6

Die Zuführungen sind in den Einzelplänen auszuweisen. Dies dient der Haushaltstransparenz und der verursachungsgerechten Dokumentation der mit einer Einstellung verbundenen Personalkosten. Die Einzelheiten werden in den Haushaltsgesetzen geregelt.

Zu **Art. 17** (Verwendung der Mittel, Entnahmeplan des Freistaates Bayern)

Zu Absatz 1

Entnahmen dürfen im Interesse des Aufbaus eines stabilen Kapitalstocks frühestens ab dem 1. Januar 2023 zum Zwecke der Finanzierung von Versorgungsaufwendungen (Art. 1 Abs. 4) getätigt werden. Ausnahmen hinsichtlich des Entnahmezeitpunkts gelten nur nach Art. 18 Abs. 2 und Art. 19.

Zu Absatz 2

Entscheidendes Instrument zur Steuerung der Entnahmen ist der Entnahmeplan des Freistaates Bayern, der von der Staatsregierung auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen beschlossen wird. Darin ist der Bestand des Versorgungsfonds darzustellen und eine fundierte Prognose über die Entwicklung der Zuführungen, der Versorgungsaufwendungen und der Entnahmen in den folgenden zehn Jahren abzugeben. Der Entnahmeplan dient als Grundlage und Rechtfertigung für die Bemessung der Entnahmen, die im Rahmen des jeweiligen Doppelhaushalts angesetzt werden.

Wird im Entnahmeplan oder aufgrund sonstiger Entwicklungen oder Erkenntnisse deutlich, dass der Kapitalstock nicht ausreicht, um seine langfristigen Finanzierungsaufgaben zu erfüllen, sind im Entnahmeplan ferner geeignete Gegenmaßnahmen aufzuzeigen. Gegenmaßnahmen sind insbesondere in Form gesteigerter Zuführungen oder verringerter Entnahmen denkbar. Hierdurch wird die Maßgabe konkretisiert, dass zu jeder Zeit eine Mindestausstattung des Kapitalstocks erhalten bleiben muss.

Der Entnahmeplan des Freistaates Bayern ist alle zwei Jahre rechtzeitig vor Aufstellung des Doppelhaushalts zu erstellen und dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen sowie dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags vorzulegen.

Zu Absatz 3

Entnahmen sind ausschließlich zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen der in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen zulässig. Eine Koppelung der Entnahmen an die Personen, nach denen der Betrag der Zuführungen bemessen wurde, besteht nicht. Zu jeder Zeit muss eine hinreichende Ausstattung des Kapitalstocks erhalten bleiben.

Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Versorgungsbelastung sollen die Maßstäbe für die Entnahmeplanung erst im Jahre 2017 durch Gesetz festgelegt werden. Als Grundlage hat die Staatsregierung auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen dem Bayerischen Landtag zum Ende des Jahres 2016 einen Bericht über die vergangene sowie die in den nächsten zehn Jahren prognostizierte Entwicklung der Versorgungsaufwendungen im Lichte der Haushaltslage, des Bestandes der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Freistaates Bayern und der Zuführungen vorzulegen.

Zu Absatz 4

Korrespondierend zu den Zuführungen sind auch die Entnahmen in den Einzelplänen auszuweisen. Höhe und Zeitpunkt werden durch die Haushaltsgesetze geregelt.

Zu **Art. 18** (Versorgungslastenverteilung)

Art. 18 betrifft die Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechseln vom und zum Freistaat Bayern. Er ist jedoch auf das gegenwärtige System einer laufenden Versorgungslastenteilung entsprechend § 107 b BeamtVG und Art. 120 BayBG nicht anzuwenden. Er gilt vielmehr nur für die Fälle, in denen die Verteilung von Versorgungslasten in Form einer Kapitalabfindung stattfindet. Ob und in welchem Umfang diese Form der Versorgungslastenteilung künftig umgesetzt wird, ist noch offen.

Zu Absatz 1

Wenn bei einem Dienstherrnwechsel zum Freistaat Bayern die Versorgungslastenverteilung durch Zahlung einer Kapitalabfindung des abgehenden Dienstherrn an den Freistaat Bayern erfolgt, ist der Betrag der Kapitalabfindung dem Versorgungsfonds zuzuführen. Diese Regelung dient der Nachholung der für die wech-

selnde Person nicht geleisteten Zuführungen. Sie gilt dementsprechend nur für Personen, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum abgebenden Dienstherrn nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde.

Zu Absatz 2

Leistet der Freistaat Bayern im Falle eines Dienstherrnwechsels eine Kapitalabfindung an den aufnehmenden Dienstherrn, können die für die wechselnde Person geleisteten Zuführungen zur Finanzierung der Kapitalabfindung entnommen werden (vgl. Art. 1 Abs. 4). Die Entnahmen sind bereits vor dem 1. Januar 2023 zulässig. Die Vorschrift des Art. 17 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Zu **Art. 19** (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden bei der Bemessung der Zuführungen nach Art. 16 berücksichtigt. Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen, können Nachversicherungskosten, die nach Art. 1 Abs. 4 zu den Versorgungsaufwendungen gehören, bereits vor dem 1. Januar 2023 aus dem Versorgungsfonds finanziert werden. Andere Fälle einer Nachversicherung werden hier nicht erfasst.

Zu **Nummer 9** (Überschrift)

Redaktionelle Änderung.

Zu **Nummer 10** (Art. 20)

Die Abs. 2 und 3 treffen Übergangsregelungen:

Die Übergangsregelung zu Art. 15 in Verbindung mit Art. 9 Satz 1 sieht vor, dass der Wirtschaftsplan für den Versorgungsfonds abweichend vom Wortlaut des Art. 9 Satz 1 erstmalig ab 1. Januar 2008 aufzustellen ist.

Die Übergangsregelung zu Art. 11 sieht vor, dass der zum 1. Januar 2008 bestehende Beirat für die Versorgungsrücklage bis zum Ablauf der Dauer der Bestellung seiner Mitglieder am 31. Juli 2009 unverändert bleibt. Eine Neubestellung des gemeinsamen Beirats für beide Sondervermögen erfolgt erst nach diesem Zeitpunkt. Der bisherige Beirat nimmt bis zur Neubestellung die Aufgaben des gemeinsamen Beirats für Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds nach Art. 11 Abs. 1 wahr.

Zu **§ 2**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes.